C/2024/6599

29.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11672 – ADRILL / ADH / EV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6599)

1. Am 22. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ADNOC Drilling Company P.J.S.C. („ADRILL“, Vereinigte Arabische Emirate), kontrolliert von dem staatseigenen Unternehmen Abu Dhabi National Oil Company P.J.S.C. („ADNOC“, Vereinigte Arabische Emirate),

— Alpha Dhabi Holding P.J.S.C. („ADH“, Vereinigte Arabische Emirate),

— EV Holdings Limited („EV“, Vereinigtes Königreich).

ADRILL und ADH werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von EV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ADRILL bietet Onshore- und Offshore-Bohr- und Ölfeld-Dienstleistungen an und gehört zu dem integrierten Netz von Unternehmen der ADNOC, die über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg tätig sind,

— ADH ist eine Investmentgesellschaft, deren Holdinggesellschaften in den Bereichen Gesundheitspflege, erneuerbare Energie, Petrochemie und verschiedenen anderen Wirtschaftszweigen, darunter Immobilien, Baugewerbe und Gastgewerbe, tätig sind,

— EV bietet Bohrlochkameras, visuelle Analytik und Diagnostik sowie Dienstleistungen zur Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten zu verrohrten Bohrlöchern für die Wertschöpfungskette von Ölfeld-Dienstleistungen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

M.11672 – ADRILL / ADH / EV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË